

Rechtsverordnung über die Gegenstände der Wochenmärkte

in der Stadt Greven vom 9. April 1976

Aufgrund des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24.02.1970 (GV NW S. 180/SGV NW 7101) und der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 24. Februar 1976 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Waren	1
§ 2 Inkrafttreten	1
Bekanntmachungsanordnung:.....	2

§ 1 Waren

1. Nachstehend aufgeführte Waren gehören zu den Gegenständen der Wochenmärkte:
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs sowie bewurzelter Bäume und Sträucher,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird mit Ausnahme geistiger Getränke,
 - c) frische Lebensmittel aller Art,
 - d) Textilien, insbesondere Wirk- und Strickwaren ohne Konfektionsartikel (keine Waren, die anprobiert werden müssen),
 - e) Holz-, Porzellan-, Glas-, Töpfer- und Keramikwaren,
 - f) Stoffe und Gardinen,
 - g) Fein- und Dauerbackwaren ohne Sahne- und Cremeteile,
 - h) abgepackte Süßwaren,
 - i) Artikel des Kunstgewerbes (kleine Haushaltsgegenstände).
2. Es ist verboten, nicht zugelassene Gegenstände auf dem Wochenmarkt feilzubieten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Greven, 9. April 1976
I.V.

Dr. Siemer
I.Beigeordneter